



Schulorganisation am GyRa während der Corona-Pandemie

Inhalt

1.	Hygienevorgaben der BSB (Stand 10.11.).....	2
2.	Umgang mit Corona-Verdachtsfälle und Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern	3
3.	Informationen.....	3
4.	Schulbetrieb	4
5.	Unterricht in Sport, Theater und Musik.....	6
6.	Lüften der Unterrichtsräume, des Lehrerzimmers und bei Veranstaltungen.....	7
7.	Verstoß gegen die Maskenpflicht	9
8.	Besuch außerschulischer Lernorte (nach den Herbstferien)	9
9.	Klassenreisen / Schulfahrten	9
10.	Schulbüro und Verwaltung.....	10
11.	Mensa	11
12.	Ganztag	11



1. Hygienevorgaben der BSB (Stand 10.11.)

Die folgenden Hygienevorgaben ergeben sich aus den Senatorenbriefen (27.08.; 30.10.), den Briefen des Amtsleiters (03.08./02.09./14.10./16.10./22.10./04.11.) und dem Musterhygieneplan (aktualisiert am 01.11.). Soweit notwendig, ist der Musterhygieneplan ab 2. für das Gymnasium Rahlstedt konkretisiert:

- Abstandgebot zwischen SuS eines Jahrgangs ist aufgehoben – für jahrgangsübergreifende Angebote besteht dieses weiter (z.B. im Ganztags und in der Oberstufe). Dennoch sind Situationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden bzw. zu unterbinden.
- Abstandsgebot von 1,5 m für Erwachsene untereinander bleibt bestehen
- Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden.
- Es gilt eine Maskenpflicht für das schulische Personal und Schülerinnen und Schüler im Gebäude auf den Verkehrsflächen/Fluren und im Unterricht in allen Jahrgangsstufen (Ausnahmen: Essenaufnahme in der Mensa am Platz, im Unterricht für kurze Essens- und Trinkpausen) und im Sport-, Theater- und Musikunterricht bei Einhaltung der Hygieneauflagen (siehe 6.). Außerdem dürfen Schülerinnen und Schüler ihre Maske in allen Prüfungen, Präsentationen und in Klausuren absetzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Eine weitere Ausnahme der Maskenpflicht für das schulische Personal im Gebäude besteht an den festen Arbeitsplätzen in den beiden Lehrerzimmern bzw. in den Büros, in Besprechungen in geeigneten Räumen mit Abstand).
- Die Maskenpflicht in den Außenbereichen ist zum 02.11. aufgehoben, auch wenn der Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht eingehalten werden kann. Die Schulbeschäftigten müssen den Abstand von mindestens 1,5 Metern untereinander und zu Schülerinnen und Schülern jedoch einhalten.
- Ein Visier ist kein Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“). Ein Visier dient nur dem zusätzlichen Eigenschutz.
- Einhaltung der bekannten persönlichen Hygienemaßnahmen (Niesen/Husten in Armbeuge, häufiges/gründliches Händewaschen...)
- Personen mit akuten Corona-typischen Krankheitssymptomen wie akute Atemwegserkrankungen, Husten oder Fieber dürfen die Schulen nicht betreten
- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14-tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können.



- häufiges Lüften (siehe 7. „Lüften der Unterrichtsräume“)

2. Umgang mit Corona-Verdachtsfälle und Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern

Hinweise zum Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen befinden sich auf unserer Homepage (Infografik der BSB vom 24.08.2020). Diese gelten auch für das Kollegium.

Als Corona-Verdachtsfälle gelten alle Schülerinnen und Schüler, welche „Corona-typische“ Symptome zeigen (z.B. Fieber oder Muskel- und Gliederschmerzen, trockenen Husten/Halsschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns).

Zwei Verfahren sind dann zu unterscheiden: einerseits der Verdachtsfall, andererseits die bestätigte Covid-Infektion.

Im Verdachtsfall geht es neben der kurzen Information des zuständigen Gesundheitsamtes (zuständig: Schulleitung/Schulbüro) darum, über die Information der Eltern darauf hinzuwirken, dass die Kinder an einer Testung teilnehmen. Weiterhin ist zunächst nichts zu veranlassen. Ist das Testergebnis negativ oder das Kind 48 Stunden symptomfrei, kann es wieder am Unterricht teilnehmen.

Bei einer bestätigten Infektion muss zwingend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden (zuständig: Schulleitung/Schulbüro). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

3. Informationen

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft jeweils zeitnah über die aktuellen Hygienevorgaben der BSB und ggf. organisatorische Maßnahmen am GyRa. Die Klassenleitungen und Tutoren stellen altersangemessen sicher, dass die Hygieneregeln und die organisatorischen Maßnahmen bei den Schülerinnen und Schülern in Erinnerung bleiben (z.B. im wöchentlichen Klassenrat) und vermerken diese regelmäßigen Belehrungen in den Klassenbüchern bzw. Kursheften.



4. Schulbetrieb

- **Unterrichtsbeginn:** Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgelände morgens erst ca. 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Sie begeben sich zügig zu ihren jeweiligen Jahrgangseingängen (siehe „Hofplan Corona“) und von dort auf kürzestem Weg in ihre Klassen- bzw. Unterrichtsräume. Während des Unterrichtstages betreten die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude frühestens 2 Minuten vor Beginn der Unterrichtsstunde durch ihren Jahrgangseingang. Bei Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fachräumen verwenden bitte alle Schülerinnen und Schüler den Eingang Fachunterricht im Atrium (mittlere Tür). Bei Unterricht in den Kunst- und Musikräumen verwenden bitte alle Schülerinnen und Schüler die direkten Eingänge vom Schulgelände. Bei Unterricht in Sport verwenden bitte alle Schülerinnen und Schüler die ihren Feldern (1-3) entsprechenden Eingänge (siehe „Hofplan Corona“) und Umkleiden.
- **Unterricht:** Vor jeder Unterrichtsstunde desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler ihre Hände. Hierzu wird eine Schülerin/ein Schüler bestimmt, der jedem einen kurzen Sprühstoß in die Hände gibt. Desinfektionsmittel stellt der Hausmeister bereit. Trotz Aufhebung des Abstandsgebots innerhalb eines Jahrgangs und zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sollte der Abstand von 1,5 Metern so oft wie möglich auch im Unterricht eingehalten werden. Die Kolleginnen und Kollegen achten bitte auf häufiges Lüften während des Unterrichts. (siehe 7. „Lüften der Unterrichtsräume“). Die Fenster müssen nach jedem Unterricht wieder verriegelt werden. Die Schlösser müssen dafür eingedrückt sein und die Fenster dürfen sich nicht mehr weit öffnen lassen. Die Fenster dürfen aber auf Kippstellung verbleiben. Nach der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Raum, sind bitte alle Fenster zu schließen. Alle Kolleginnen und Kollegen erstellen Sitzpläne für ihre Unterrichte. Dies gilt auch für Fachunterrichte und Kursunterrichte. Die Schülerinnen und Schüler werden in den Sitzplänen mit vollständigem Namen (Vorname und Nachname) geführt. Bei Kursunterrichten wird auch die Klasse bzw. TuT-Gruppe aufgeführt. Bei Unterrichten im Klassenverband im Klassenraum legt die Klassenleitungen die Sitzordnung fest.
- **Pausen:** Nach Unterrichtsende begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg zu ihren jeweiligen Jahrgangsausgängen und von dort in ihren Hofbereich (siehe „Hofplan Corona“). Nach Fachunterricht in den Naturwissenschaften im Fachgebäude (FG) benutzen alle Schülerinnen und Schüler bitte den Ausgang für Fachunterricht im Atrium (mittlere Tür) und begeben sich von da zügig in ihre jeweiligen Jahrgangshofbereiche. Während der Pause stehen den Schülerinnen und Schülern die Toiletten im Erdgeschoss zur Verfügung. Die jeweiligen Jahrgänge benutzen bitte die zu ihrem Hofbereich nächstgelegenen Toiletten. Nach dem Toilettengang ist das Gebäude zügig zu verlassen. Die Pausen für die Jahrgänge 5 – 10 finden grundsätzlich im Freien statt. Dies gilt auch bei schlechtem Wetter. Die Schülerinnen und Schüler achten daher auf wetterangemessene Kleidung. Nur bei extremen Wetterlagen finden die Pausen in den Klassenräumen bzw. den angrenzenden Flurbereichen statt. Hierzu erfolgt jeweils eine Durchsage der Schulleitung. Auch die Jahrgänge 11 – 12 sollten ihre Pausen möglichst im Freien in ihren Hofbereichen verbringen. Zusätzlich haben die Schülerinnen und Schüler jedoch die

von der Schulleitung
an die Schulgemeinschaft

GYMNASIUM
RAHLSTEDT



10.11.2020

Möglichkeit, die ausgewiesenen Bereiche im Atrium zu benutzen (12J / 1. OG; 11 J / 2. OG). Das Verlassen des Schulgeländes ist für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe weiterhin gestattet. Dort gilt dann natürlich die allgemein gültige „Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus“ (z.B. § 3 Abstandsgebot).

Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn die Schülerinnen und Schüler essen oder trinken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die SuS in ihrem Jahrgangshofbereich befinden und das Abstandsgebot von 1,5 Metern beachten. Auf den Verkehrsflächen im Schulgebäude gilt die Maskenpflicht uneingeschränkt.



5. Unterricht in Sport, Theater und Musik

Maskenpflicht Sport, Theater, Musik: Grundsätzlich gilt auch in diesen Fächern die Maskenpflicht in allen Jahrgangsstufen. Die Maske darf nur abgenommen werden, wenn in geschlossenen Räumen ein Mindestabstand von 2,5 Metern und im Freien von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Sport: Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Unterrichtssituationen mit unnötigem Körperkontakt (Abklatschen, Jubel etc.) zwischen den Schülerinnen und Schülern sind zu vermeiden. Wie bei der Organisation des übrigen Unterrichts kann auch beim Sportunterricht innerhalb der Kohorten auf das Abstandsgebot verzichtet werden. Die zum 01.09.2020 in Kraft getretenen Änderungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezüglich des Trainings- und Wettkampfbetriebs für Mannschaftssportarten machen eine Anpassung der Vorgaben für den Sportunterricht in der Schule in der folgenden Form möglich:

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei aber angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Für die Bewegungsfelder „Kämpfen und Verteidigen“ sowie im Standardtanz, Squash und Klettern gilt diese Freigabe derzeit nicht. Hier können weiterhin vor allem Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben durchgeführt werden.

Musik: Abweichend von den allgemeinen Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans gilt beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Für alle weiteren musikpraktischen Arbeiten im Präsenzunterricht einer Klasse bzw. eines Jahrgangs gelten die Abstandsregeln des Muster-Hygieneplans. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden. Die jahrgangsübergreifende Ensemblearbeit kann wieder aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei diesen Angeboten zwischen allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften durchgehend ein Abstand von 1,50 Metern, beim Gesang und dem Spielen von Blasinstrumenten ein Abstand von 2,50 Meter eingehalten wird.

Theater: Eine große fachliche Herausforderung im Theaterunterricht liegt darin, dass andere Formen der Körperlichkeit gefunden werden müssen, um Körperkontakt auch zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe zu vermeiden; es werden immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor - entsprechend den Regeln für den Musikunterricht - bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern. Bei der Auswahl bzw. Erarbeitung von Stücken sowie bei der



10.11.2020

Planung von Aufführungen müssen die veränderten Bedingungen von vorneherein mitgedacht werden.

6. Lüften der Unterrichtsräume, des Lehrerzimmers und bei Veranstaltungen

Auszug aus Musterhygieneplan: 14.10. und Konkretisierung GyRa

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden. (Konkretisierung „GyRa“: Die vorher unterrichtende Lehrkraft lüftet den Unterrichtsraum nach der Unterrichtsstunde für 5 Minuten entsprechend den Vorgaben und verriegelt die Fenster anschließend. Alternativ kann der Unterrichtsraum auch in den letzten 5 Minuten der Unterrichtsstunde gelüftet werden. Die SuS verbleiben in dieser Zeit jedoch im Unterrichtsraum.)
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern. (Konkretisierung „GyRa“: Sollten Flurfenster zwecks Querlüftung vollständig geöffnet werden, werden diese nach der Lüftung auch wieder verriegelt.)
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus. (Konkretisierung „GyRa“: Sollte nicht mindestens ein Fenster in einem Unterrichtsraum vollständig zu öffnen sein, informiert ihr bitte den Hausmeister.)
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt. Die Fenster sollen danach wieder verschlossen werden, damit die Räume nicht auskühlen und das für den schnellen Luftaustausch notwendige Temperaturgefälle für die nächste Lüftung entsteht.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. (Konkretisierung „GyRa“: Jede Lehrkraft, die ein Fenster vollständig öffnet/entriegelt, verschließt dieses nach Abschluss der Stoß-bzw. Querlüftung auch wieder. Solltet ihr noch keinen entsprechenden Schlüssel haben, wendet euch bitte an den Hausmeister.)



10.11.2020

- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. (Konkretisierung „GyRa“: Mindestens in den Unterrichtspausen sind beide Außentüren zu öffnen. Beim Verlassen des Lehrerzimmers achten die Kolleginnen und Kollegen bitte darauf, dass die Türen nicht offen stehen, wenn niemand mehr anwesend ist. Die Vorgaben zur regelmäßigen Lüftung gelten auch für andere schulische Veranstaltungen.)



7. Verstoß gegen die Maskenpflicht

Grundsätzlich sollen alle Verstöße von SuS gegen die Maskenpflicht von Kolleginnen und Kollegen angemahnt werden. Bei leichteren Verstößen sollen zunächst pädagogische Mittel angewandt werden – z.B. das (auf)klärende Gespräch. Bei schweren Verstößen – z.B. wenn der Schüler sich uneinsichtig zeigt oder bei „Wiederholungstätern“ – soll der Schüler zusätzlich in eine Liste im Lehrerzimmer eingeschrieben werden (Whiteboard Schulorganisation). Ab drei Einträgen erfolgt eine Information der Eltern durch die Schulleitung.

8. Besuch außerschulischer Lernorte (nach den Herbstferien)

Auszug aus B-Brief (10.09.)

[...] Die Behörde für Schule und Berufsbildung plant, die Hamburgische SARS-CoV-Eindämmungsverordnung so anzupassen, so dass ab dem 20.10.2020 eintägige Schulfahrten und auch das außerschulische Lernen wieder möglich sind. [...]

Dafür sind jedoch folgende besondere Vorkehrungen zu treffen: In den jeweiligen Einrichtungen gelten die Hygieneregeln der außerschulischen Lernorte. Diese sind vor Antritt der Schulfahrt mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Zudem sind bei der Benutzung des ÖPNV im Rahmen der o.g. Anlässe die Regelungen des HVV bzw. der jeweiligen Unternehmen zu beachten. Die Kultureinrichtungen der Stadt leiden nicht nur unter dem Fernbleiben der Schulen und sie sind gezwungen, ihre Besuchsregelungen anzupassen. Des-halb könnte es auch in ihrem Interesse sein, ganze Aufführungen oder Öffnungszeiten an eine Schule zu verkaufen. Es handelt sich dann um geschlossene Veranstaltungen. Das bedeutet, dass beim Besuch eines Theaterstücks oder eines Museums ausschließlich die schulischen Regeln gelten, der Mindestabstand also nach Möglichkeit zwischen den verschiedenen Klassen und notfalls zwischen den Jahrgangsstufen einzuhalten ist.

9. Klassenreisen / Schulfahrten

Auszug aus B-Brief (23.09.)

Gemäß § 23 Absatz 4 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV 2 in der FHH (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 sind Klassen- und Studienfahrten bis zum 19. Oktober 2020 untersagt. Angesichts der aktuellen Infektionsentwicklung in der Bundesrepublik wird dieses Verbot bis zum 31. Dezember 2020 fortgeschrieben. Eine Stornierung von Klassenfahrten in diesem Zeitraum, sofern eine Verschiebung nicht möglich ist,



10.11.2020

soll aus rechtlichen Gründen nicht vor dem 02.10.2020 erfolgen. Ab dem 1. Januar 2021 sollen Klassen- und Studienfahrten, die Teilnahme an internationalen Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen aber auch weitere Schul-fahrten wie z.B. mehrtägige Exkursionen, Projektfahrten oder Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags unter Berücksichtigung des Muster-Corona-Hygieneplans sowie der folgenden Hinweise für alle Hamburger Schulen nach Änderung der entsprechenden Verordnung wieder stattfinden können. Dabei gelten folgende Vorgaben:

Klassen- und Studienfahrten, Exkursionen und Projektfahrten (Schulfahrten i.S. der Ziff. 1.2.1 der Richtlinien für Schulfahrten) sowie Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags finden bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 nur innerhalb Deutschlands vorzugsweise innerhalb der Bundesländer der norddeutschen Metropolregion (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) statt. Dabei sollen prioritär Schullandheime und Jugendherbergen genutzt werden. Die Durchführung und der Zielort von Schulfahrten ist im Einzelfall jeweils im Konsens mit den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu treffen. Es muss eine schriftliche Zusicherung oder vertragliche Vereinbarung vorliegen, die einen kostenfreien Rücktritt von der Reise im Falle eines Lock Downs in Folge der Corona-Pandemie am Heimat- und/oder Zielort festlegt.

Die Beherbergungseinrichtung muss über ein Hygienekonzept verfügen, dass die Vorgaben der zuständigen Gesundheitsämter erfüllt. Die Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler werden über dieses Konzept umfassend informiert und sind zur Einhaltung dieser Vorgaben verpflichtet. Bei der Wahl der Unterkunft ist darauf zu achten, dass die Reisegruppe weitestgehend unter sich bleiben kann.

Skireisen innerhalb Deutschlands sind nur zulässig, wenn der Transport zu und in den Skigebieten so gewährleistet ist, dass die einschlägigen Hygienebestimmungen u.a. die Abstandsregeln problemlos eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Gondeln.

schulinterne Regelung:

Die alternative Reise- und Projektzeit im SJ 20/21 ist vom 31.05. bis 04.06. In dieser Zeit sollen alle Klassenreisen bzw. Projekte in diesem Schuljahr durchgeführt werden.

10. Schulbüro und Verwaltung

Die Schülerinnen und Schüler betreten den Verwaltungsbereich nur bei dringenden Anliegen. Auskünfte durch das Schulbüro, Lehrkräfte oder Mitglieder der erweiterten Schulleitung werden möglichst telefonisch oder per Mail eingeholt. Im gesamten Verwaltungsbereich gilt die Abstandspflicht auch für Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs.

Alle schulfremden Personen (auch Eltern) melden sich im Schulbüro an. Das Schulbüro dokumentiert die Kontaktdaten. Dies gilt allerdings nur, wenn sich diese Personen nicht regelhaft – z.B. zu einem Elternabend mit vorheriger Einladung – im Schulgebäude befinden.

Auch Kolleginnen und Kollegen, welche sich an unterrichtsfreien Tagen im Schulgebäude aufhalten, melden dies bei Eintreffen bitte im Schulbüro an.



11. Mensa

Das Essen in der Mensa ist nur nach Vorbestellung möglich. Jedem Jahrgang sind feste Essenzeiten (11:30 – 12:00 für Jg. 6, 8, 9, 12; 13:30 – 14:05 für Jg. 5, 7, 10, 11), Eingänge und Jahrgangstische zugeteilt. Auch in der Mensa gilt die Maskenpflicht. Diese darf erst am Platz abgenommen werden. Ein Kioskverkauf in der Mensa und im Atrium gibt es zurzeit nicht. In den Pausen fährt ein „mobiler Kiosk“ die Hofbereiche der Jahrgänge ab. Die Trinkwasserversorgung über die Trinkwasserspender im Atrium und in der Mensa ist zurzeit leider nicht möglich.

12. Ganzttag

Auch im Ganztagsbetrieb gelten alle Hygienevorgaben für den Schulbetrieb. Die Ganztagsbetreuung für die unterschiedlichen Jahrgänge findet daher in unterschiedlichen Räumen statt. Die zentrale Anlaufstelle für den Jahrgang 5 sind weiterhin die Ganztagsräume im Erdgeschoss des Klassengebäudes (KG 0.53/0.54). Für den Jahrgang 6 ist dies der Raum KG 1.31 im 1. OG. Die SuS aus dem Jahrgang 7 werden in den angrenzenden Klassenräumen betreut. Die AG-Angebote werden weitgehend nur für jeweils einen Jahrgang angeboten. Für jahrgangsübergreifende AG-Angebote gilt das Abstandsgebot für SuS aus unterschiedlichen Jahrgängen. Abholende Eltern betreten bitte das Schulgebäude nicht (Anmeldung im Schulbüro – Dokumentation der Kontaktdaten!).